

**Verein zur Erhaltung der Evangelischen Stadtkirche zu Unna e. V.,
gegründet am 18. Februar 1957**

Vereinsatzung in der Fassung vom 20.06.2017, geändert am 24.11.2021

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Evangelischen Stadtkirche zu Unna e. V.“ (Kurzform: Förderverein Stadtkirche Unna).

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Unna.

§ 3

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Mittel zur Erhaltung und Ausgestaltung der altherwürdigen Stadtkirche zu Unna aufzubringen, wenn die Evangelische Kirchengemeinde als Eigentümerin der Kirche nicht in der Lage ist, aus ihren Haushaltsmitteln alle für dieses Gotteshaus erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein- und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt ist jederzeit ohne eine Fristeinholung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

III. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, und zusätzlich bis zu drei Beisitzern. Ihm sollen mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums angehören. Mindestens vier Mitglieder des Vorstandes sollen der Evangelischen Kirchengemeinde Unna angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooption). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen. Die Amtszeit eines kooptierten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beirat einzurichten. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 7

Der Verein wird gesetzlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung (z.B. Wahlvorschläge) aus den Reihen der Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor dem Termin und schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

- (1) Bei Abstimmung der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung Abwesender ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Vorstandswahlen gelten sowohl das einfache Mehrheitswahlrecht als auch das offene Wahlverfahren. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

IV. Geschäftsjahr

§ 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Finanzen – Beiträge

§ 11

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mindest-Jahresbeitrages. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

- (1) Der Vorstand hat über die Finanzen des Vereins in der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahlen zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl eines stellvertretenden Rechnungsprüfers ist zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Buchführung und Rechnungslegung zu kontrollieren und zu bestätigen. Die Rechnungsprüfung hat durch zwei Personen zu erfolgen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Unna, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der Evangelischen Stadtkirche zu Unna zu verwenden hat.